

Hinzuverdienst für Rentner_innen

Rentner_innen dürfen zu ihrer Rente dazuverdienen. Die Regelungen sind in den letzten Jahren großzügiger geworden, wohl aus der Erkenntnis, dass die Rente im Alter oder bei Erwerbsminderung oft nicht auskömmlich ist.

In einigen Fällen wird der Hinzuverdienst jedoch auf die Rente angerechnet. Ab 1. Juli 2017 gelten die Hinzuverdienstgrenzen des „Flexi-Rentengesetzes“. Die Hinzuverdienstgrenzen beziehen sich immer auf ein Kalenderjahr. Das schafft Spielraum für schwankende Verdienste innerhalb eines Kalenderjahres.

Es gibt unterschiedliche Fallkonstellationen:

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Grundsätzlich wird bei dieser Rentenart davon ausgegangen, dass die Person im Rahmen ihres verbliebenen Leistungsvermögens noch berufstätig sein kann, z.B. in einer Teilzeitbeschäftigung. Die Hinzuverdienstgrenze wird individuell berechnet, sie liegt 2018 bei mindestens 14.798,70 € brutto. Das bedeutet, dass ein Hinzuverdienst bis zu dieser Höhe auf keinen Fall auf die Rente angerechnet wird. Wegen der Höchstgrenze ist eine Beratung beim Rentenversicherungsträger unumgänglich, denn es gibt einen individuellen „Hinzuverdienstdeckel“.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Für diese Rentner_innen existiert eine feste Hinzuverdienstgrenze. Diese beträgt zurzeit 6.300 € brutto (12 x 450 €). Liegt der Verdienst im Kalenderjahr über dieser Grenze, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Rente angerechnet. Aber auch hier gibt es einen „Hinzuverdienstdeckel“, was bedeutet, dass der Verdienst, der darüber liegt, voll auf die Rente angerechnet wird. Da auch diese Höchstgrenze individuell bestimmt wird, ist ebenfalls eine Beratung durch den

Rentenversicherungsträger angezeigt.

Vorgezogene Altersrenten

Hierunter sind alle Altersrenten zu verstehen, die vor der Regelaltersgrenze (65 +) in Anspruch genommen werden, also z.B. die Altersrente für langjährig Versicherte oder die Altersrente für schwerbehinderte Kolleg_innen. Hier gelten dieselben Hinzuverdienstgrenzen wie unter 2.

Achtung! Die vorgezogenen Altersrenten können als Voll- oder Teilrente bezogen werden. Nimmt jemand eine Teilrente in Anspruch: unbedingt bei den Zentralen Personaldiensten (ZPD) erkundigen, inwieweit ein zusätzlicher Verdienst auf die Zusatzversorgung (Betriebsrente) der FHH (evtl. auch VbL) angerechnet wird.

Regelaltersrente (65 +)

Regelaltersrentner_innen können unbegrenzt dazu verdienen. Auch der Beginn der Rente kann hinausgeschoben werden. Ein späterer Rentenbeginn wird vom Rentenversicherungsträger „vergolde“. Die Rente erhöht sich um 0,5 Prozent für jeden Monat, den die Rente nach der Regelaltersgrenze beantragt wird, bei einem Jahr also um 6 Prozent. Zusätzlich erhöht sich die Rente infolge einer weiteren Beitragszahlung, wenn auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wird.

Achtung! Die Zusatzversorgung beginnt erst, wenn das Arbeitsverhältnis beendet worden ist. Es ist ggf. ratsam, einen neuen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Beratung bei den ZPD (Zusatzversicherungsberatung) ist dringend angezeigt.

GERHARD BRAUER

Gesund in den Ruhestand!

Wir bieten euch an, in einem persönlichen Gespräch euch zum Beispiel über folgende Fragen zu informieren:

- Wie kann ich meine Gesundheit erhalten und stärken? Inwieweit kann ich dabei die Unterstützung durch Einrichtungen der Behörden erwarten?
- Welche Schritte muss ich unternehmen, um eine Kur- oder Reha-Maßnahme bewilligt zu bekommen?
- Wie und wo kann ich die Feststellung einer Schwerbehinderung beantragen?
- Wann kann ich in den Ruhestand gehen?
- Habe ich meine rentenrechtlichen bzw. versorgungsrechtlichen Zeiten geklärt?
- Wie berechnet sich meine Altersversorgung?

Dienstag, 25.09.2018 bietet die GEW in ihrer Geschäftsstelle, Rothenbaumchaussee 15, Raum 9 (Mitgliederverwaltung), eine **kostenlose persönliche Beratung** zu diesen und ähnlichen Fragen an. Das Angebot richtet sich sowohl an Arbeitnehmer_innen als auch an Beamt_innen. Offene Sprechstunde (ohne Terminvereinbarung) dienstags von 15 bis 17 Uhr in der GEW Geschäftsstelle

GERHARD BRAUER, ehrenamtlich tätiges GEW-Mitglied